## Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung.

## Vom 4. Oktober 1951

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 4. Oktober 1951 über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung (GBI. S. 901) wird bestimmt:

§ 1.
Warenbereitstellung, Warenbewegung und Abrechnung

- (1) Die Bevölkerung deckt ihren unmittelbaren normalen persönlichen Bedarf an den ab 8. Oktober 1951 nicht mehr rationierten Textilwaren aus Zellwolle und an Seife beim Einzelhandel (Staatliche Handelsorganisationen HO, Konsumgenossenschaften und privater Einzelhandel).
- (2) Die Warenbewegung vom Hersteller über den Großhandel zum Einzelhandel erfolgt nach den bisherigen Bestimmungen.
- (3) Die Warenbereitstellung erfolgt auf der Grundlage der Warenbereitstellungspläne, die Waren-

bewegung im Handelsnetz auf der Grundlage der Handelspläne-

(4) Das gegenwärtig gültige Abrechnungsverfahren des Großhandels über Warenbereitstellung und Warenbewegung (WB/PA und HPT) sowie das Abrechnungsverfahren des Einzelhandels (IV KG und HPT/RE, Kreis) bleiben unberührt.

§ 2 Bestandsaufnahme im Textil-Einzelhandel (Konsumgeaesseasdiaften und privater Einzelhandel)

- (1) In den Konsumgenossenschaften und im privaten Einzelhandel ist eine Bestandsaufnahme durchzuführen, soweit die, Textilwaren aus Zellwolle bis zum 7. Oktober 1951 rationiert waren.
- (2) Die Bestandsaufnahme ist vom Einzelhandel mit folgenden Angaben durchzuführen. Die Richtigkeit der Angaben ist an Eides Statt zu versichern und die Aufstellung dem zuständigen Kreisamt für Handel und Versorgung in doppelter Ausfertigung einzureichen:

Positions- Nr. des Punkt- katalogs	Bezeic des Artikels	hnung des Rohstoffes	Einzel- punktwert	Anzahl der Stücke	Gesamt- punktwert	Raum für Kontroll- vermerke
	-					* .75
is.						
			Pur	nktwert insgesamt		, "

- (3) Die Ministerien für Handel und Versorgung der Landesregierungen und die Kreisräte für Handel und Versorgung kontrollieren am 7. Oktober 1951 die Richtigkeit der nach Abs. 2 abzugebenden Erklärungen durch Stichproben.
- (4) Für solche Waren, die sich zur Zeit der Bestandsaufnahme auf dem Transport zum Einzelhandel befinden, holt der Einzelhändler innerhalb von 2 Tagen nach Eintreffen der Ware die gemäß Abs. 2 vorgeschriebene Bestandsaufnahme nach und reicht die entsprechende Erklärung dem Kreisrat für Handel und Versorgung ein.

## § 3° Verzeichnis der ab 8. Oktober 1951 nicht mehr rationierten Textilwaren

(1) Ab 8. Oktober 1951 sind nicht mehr rationiert:

Ober- und Untertrikotagen:

Alle Artikel, die ihrem Charakter nach als Zellwollware gelten und Mischware mit weniger als 30'Vo Kunstseidenanteil.

Strümpfe und Socken:

Stricksocken aus Zellwolle/Streichgarn, außerdem alle Strumpfwaren, die aus Zellwolle als Grundmaterial hergestellt sind, auch wenn Verstärkung oder Effekte aus Baumwolle oder Kunstseide sind.

Oberhemden und Sporthemden ) Schlafanzüge und Nachthemden) aus Zellwolle. Säuglingsartikel

(2) Die Eingruppierung durch das Ministerium, der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik in die Branchenliste ist endgültig.

§ 4

- (1) Die Punktkarten 30 und 40 und die Prämienscheir.e für Alttextilien gelten zum Bezüge der noch rationiert bleibenden Textilwaren, die Punktkarten G 2 S (Säuglingspunktkarten) zum Bezüge der noch rationiert bleibenden Säuglingsartikel weiter.
- (2) Die Punktkarten 30 und 40 gelten nicht zum Bezüge von Säuglingsartikeln. Die Punktkarte G 2 S gilt nicht zum Bezüge von anderen noch rationierten Textilwaren.
- (3) Die Ausgabe von Punktkarten an neue Anspruchsberechtigte erfolgt nach den bisherigen Bestimmungen.

Berlin, den 4. Oktober 1951

Ministerium für Handel und Versorgung
I. V.r B a e n d e r
Staatssekretär